



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter Nr. VR 1804 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein wurde am 02.07.1968 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
2. Der Verein wendet sich gegen jeden Versuch, ein Volk, eine ethnische oder religiöse Gemeinschaft oder Minderheit, ihre Sicherheit, ihr Leben, ihr Recht auf Eigentum und Entwicklung, Religion sowie ihre sprachliche und kulturelle Identität zu zerstören.
3. Der Verein wird den Vereinszweck insbesondere dadurch verwirklichen, dass er Völkern, ethnischen und religiösen Gemeinschaften und Minderheiten, die in dieser Art – insbesondere von Genozid, Ethnozid und Vertreibung – bedroht sind, durch Beschaffung und Verbreitung zuverlässiger Informationen, durch Lobbyar-

beit, öffentliche Kampagnen, konfliktpräventive Initiativen, durch Initiierung und Unterstützung von humanitärer und Entwicklungshilfe als Selbsthilfe sowie durch den Einsatz für Flüchtlinge bedrohter Völker hilft.

4. Der Verein koordiniert diese Arbeit mit entsprechend wirkenden Organisationen im In- und Ausland.
5. Die Ausrichtung der Arbeit der Gesellschaft für bedrohte Völker orientiert sich an dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsatzzprogramm.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft

1. Mitglied/Förderer des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied/der Förderer die Satzung des Vereins an. Lehnt der Vorstand Antrag auf Aufnahme ab, kann der Antragsteller seine Aufnahme auf der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied/Förderer damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV ausschließlich für Vereinszwecke gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds/Fördermitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste/
Fördererliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. bei juristischen Personen durch deren
Auflösung.

Der freiwillige Austritt aus der Mitgliedschaft/
Fördermitgliedschaft erfolgt durch schriftliche
Erklärung an das Bundesbüro der Gesellschaft
für bedrohte Völker. Der freiwillige Austritt aus
der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden
Monats möglich. Der freiwillige Austritt aus der
Fördermitgliedschaft ist mit sofortiger Wirkung
möglich.

2. Über den Ausschluss eines Mitglieds/Förde-
rers entscheidet die Schiedskommission auf
Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederver-
sammlung nach Maßgabe der Schiedsordnung
des Vereins. Die Entscheidung der Schieds-
kommission kann von der Mitgliederversamm-
lung mit einfacher Mehrheit auf Antrag der
Betroffenen revidiert werden. Zwischen der auf
Ausschluss erkennenden Entscheidung der
Schiedskommission und der Entscheidung der
Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des
Mitglieds.
3. Ein Mitglied/Förderer kann von der Mitglieder-
bzw. Fördererliste gestrichen werden, wenn es
mindestens zwölf Monate mit der Beitragszah-
lung im Rückstand ist und trotz schriftlicher
Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht
nachgekommen ist. Die Streichung erfolgt durch
Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied
mit einfacher Post mitzuteilen.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlö-
schen alle Rechte des Mitglieds/Förderers.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder/ Fördermitglieder

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder
Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederver-
sammlung (MV) des Vereins teilzunehmen,

Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszu-
üben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das gilt
auch für jede juristische Person. Stimmberech-
tigt sind nur Mitglieder, die dem Verein zumin-
dest drei Monate vor der Durchführung der MV
beigetreten sind und ihre Beiträge vollständig
entrichtet haben. Für den Vorstand kandidieren
kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied, das
keine juristische Person ist und von mindes-
tens einem anderen Mitglied der Mitgliederver-
sammlung vorgeschlagen wurde. Die Stimmab-
gabe muss persönlich erfolgen. Jedes Mitglied
hat das Recht, die Arbeit des Vereins jederzeit
mitzugestalten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der MV
beschlossenen Mindestbeitrag zu zahlen. Bei
ermäßigter Mitgliedschaft ist ein schriftlicher
Nachweis zu erbringen. Jedes Mitglied ist ver-
pflichtet, einen Wechsel seines Wohnsitzes dem
Bundesbüro des Vereins anzuzeigen. Jedes
Anschreiben des Bundesbüros gilt am dritten
Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn
es an die letzte von dem Mitglied dem Verein
schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

2. Rechte und Pflichten der Förderer

Jeder Förderer hat das Recht, an der Mitgliederver-
sammlung (MV) des Vereins teilzunehmen -
jedoch ohne Stimmrecht. Ein Förderer kann
nicht für den Vorstand kandidieren. Jeder För-
derer hat das Recht, die Arbeit des Vereins
jederzeit mitzugestalten.

Der Förderer hat das Recht, die Höhe seines re-
gelmäßigen Beitrags selbst festzulegen. Jeder
Förderer ist verpflichtet, einen Wechsel seines
Wohnsitzes dem Bundesbüro des Vereins an-
zuzeigen.

Jedes Anschreiben des Bundesbüros gilt am
dritten Werktag nach Absendung als zuge-
gangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied
dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift ge-
richtet ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand und
- c. die Schiedskommission.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Bundesvorsitzenden, einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie zwei weiteren Mitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und schriftlich.

Der Vorstand hat die während einer MV anstehenden Wahlen vorzubereiten, insbesondere ein gesetzlich und satzungsmäßig zulässiges Verfahren festzulegen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einstellen und diese als seinen besonderen Vertreter/seine besondere Vertreterin nach §30 BGB bestellen, dessen/deren Vertretungsmacht die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte der Geschäftsstelle umfasst.

Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 30.000 Euro - die durch den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan gedeckt sind - ist ein zustimmender Beschluss des Vorstandes einzuholen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Vorstand nachträglich über von ihr beschlossenen Ausgaben über 3.000 Euro zu informieren.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausgestaltung der politischen Arbeit der Gesellschaft, Delegation der laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausgestaltung der politischen Arbeit der Gesellschaft, an die Geschäftsführung.
 - Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der MV,
 - Ausführung der Beschlüsse der MV,
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,

- Verwaltung des Vereinsvermögens und der Buchführung,
- Erstellung und Abgabe eines Jahresberichts zur MV,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen: Für die Begründung von Arbeits- und sonstigen Dienstverhältnissen, die über eine dreimonatige Aushilfstätigkeit hinausgehen, ist in jedem Fall ein zustimmender Beschluss des Vorstandes einzuholen.

3. Der Vorstand tritt innerhalb eines Monats nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser hat er mit einfacher Stimmenmehrheit den/die Bundesvorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schatzmeister/in zu wählen und für einzelne Geschäftsbereiche Vorstandsmitglieder als Beauftragte zu bestimmen. Der/die Beauftragte hat für seinen/ihren Geschäftsbereich die Unterrichtung des Vorstandes zu besorgen, Meinungs- und Beschlussbildungen vorzubereiten, die Zusammenarbeit und Kontakte des Vorstandes mit anderen Vereinsorganen, den Mitgliedern, dem Bundesbüro und Vereinsexternen zu betreuen und etwaige besondere Aufträge des Vorstandes auszuführen. Der Vorstand bleibt auch für solche Geschäftsbereiche, für die ein/e Beauftragte/r bestimmt worden ist, verantwortlich. Der/die Beauftragte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung des Vorstandes Entscheidungen und Maßnahmen im Namen des Vorstandes zu treffen.
4. Über die Sitzungen des Vorstands, die vereinsöffentlich sind, ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Nicht vereinsöffentlich sind dabei sowohl Personalangelegenheiten als auch Beratungen und Beschlussfassungen über den Haushalts- und Stellenplan.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäftsführung und die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins hauptamtliche Mitarbeiter/innen zu beschäftigen (Bundesbüro). Das Bundesbüro soll über eine ausreichende Zahl von

Fachreferenten und eine für die Finanzen und allgemeine Verwaltung zuständige Geschäftsführung verfügen.

6. Der Vorstand gibt sich bald nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung (GOV), die auch die Organisationsstruktur des Bundesbüros und die Zusammenarbeit des Vorstands mit den hauptamtlichen Kräften verbindlich feststellt.
7. Der Vorstand soll mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins vertrauensvoll zusammenarbeiten. Vor wichtigen Entscheidungen zu deren Arbeitsbereichen (einschließlich Personalentscheidungen) sollen die zuständigen leitenden Mitarbeiter angehört werden.
8. Der Vorstand kann ferner für einzelne Bereiche der politischen Menschenrechtsarbeit ehrenamtliche Koordinatoren und Mitarbeiter außerhalb des Bundesbüros ernennen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.

Amtierende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu benennen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die entweder vom Bundesvorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich, fernmündlich, durch E-Mail oder ein anderes von allen Vorstandsmitgliedern genutztes elektronisches Medium einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Für die Tagesordnung ist der Bundesvorsitzende nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zuständig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder, darunter der erste Bundesvorsitzende und/oder sein Stellvertreter

anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist für die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, also mind. 3 notwendig.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Ausnahmefällen auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

Der Bundesvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung (MV) hat jedes anwesende Mitglied, welches seinen Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet hat eine Stimme.

Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- Entlastung des gesamten Vorstandes,
- Wahl des neuen Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
- Wahl des Abschlussprüfers,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- Wahl der drei Mitglieder der Schiedskommission,
- endgültige Entscheidung über den Ausschluss und die Aufnahmeverweigerung von Mitgliedern (gemäß § 4, Zi. 2, S. 2.) sowie
- Auflösung des Vereins.

Die Wahlen der Rechnungsprüfer und der Schiedskommission sind geheim und schriftlich durchzuführen, wenn dies auf Antrag durch die MV beschlossen wird.

Anträge zur Änderung der Satzung oder des Grundsatzprogramms müssen dem Bundesbüro bis acht Wochen vor der in dem jeweiligen Jahr stattfindenden MV vorliegen. Solche Anträge müssen in der Einladung zur MV unter Angabe der antragsgemäß zu ändernden Be-

stimmung der Satzung oder des Grundsatzprogramms angekündigt werden. Auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes wird ihm der volle Wortlaut des Änderungsantrages vor der MV zugeschickt. Nachmeldungen für Satzungsänderungen sind bis vier Wochen vor der MV des jeweiligen Jahres möglich. Die nachgemeldeten Satzungsänderungen müssen auf der Homepage veröffentlicht werden.

Im Übrigen können Anträge in der MV nach Maßgabe der Tagesordnung gestellt werden.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche MV statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand einzuladen sind.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (einfache gewillkürte Schriftform gemäß §127 BGB genügt) unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann ebenfalls mit unsignierter E-Mail bei solchen Mitgliedern erfolgen, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Als Nachweis für die fristgerechte Zustellung gilt der Postausgangsstempel bzw. das Absendedatum der E-Mail an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift, bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Tagesordnung kann nachträglich ergänzt oder geändert werden, wobei eine Frist von mind. 2 Wochen bis zur MV einzuhalten ist, in der die geänderte Tagesordnung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss. Im Übrigen können Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung von der MV beschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die MV wählt nach Eröffnung und vor Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem/der Versammlungsleiter/in und einem/er gleichbe-

rechtigten Stellvertreter/in. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der/die Versammlungsleiter/in übt das Hausrecht während der MV aus und bestimmt zwei Protokollführer/innen.

2. Jede ordnungsgemäß anberaumte MV ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, das Grundsatzprogramm, die Auflösung des Vereins betreffen oder die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht.
3. Über die MV und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern/Versammlungsleiterinnen und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer MV beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes die Gemeinnützigkeit betreffend kann der Vorstand selbsttätig vornehmen.

§ 14 Änderungen des Grundsatzprogramms

Änderungen des Grundsatzprogramms² können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer MV beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“.

² Das Grundsatzprogramm ist unter www.gfbv.de einzusehen.

§ 16 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Auf Vorschlag des Vorstands und nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vorstands eine nach Art und Höhe angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbeträge¹ sollen dabei nicht überschritten werden.

§ 17 Regionalgruppen

1. Die Regionalgruppen sind wesentliche Trägerinnen der Arbeit der GfbV. Sie werden vom Vorstand und Bundesbüro gefördert.
2. Die Regionalgruppen sind im Rahmen der Satzung selbständig handlungsfähig. Sie sind verpflichtet, ihre jeweilige Regionalgruppenbezeichnung zu führen.
3. Ihre Stellung und Tätigkeit sind im Regionalgruppenstatut geregelt. Das Regionalgruppenstatut ist für Vorstand und Regionalgruppen verbindlich. Es kann einvernehmlich von Vorstand und Regionalgruppenversammlung geändert werden.

Kommt kein Einvernehmen zustande, haben sowohl Vorstand als auch einzelne Regionalgruppen das Recht, einen Änderungsvorschlag des Regionalgruppenstatuts zur Beschlussfassung vorzulegen. Das erstmalige Inkrafttreten des Statuts beschließt die MV.

4. Die Regionalgruppen informieren den Vorstand über ihre Arbeit.
5. Auf begründeten Antrag einer Regionalgruppe beim Vorstand zahlen die Mitglieder einer Regionalgruppe auf Antrag des einzelnen Mitglieds ihren Beitrag zur freien Verwendung ihrer Regionalgruppe nach Maßgabe des in Absatz 2 genannten Statuts. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Entscheidung hierüber ist der Regionalgruppe schriftlich mitzuteilen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine Regionalgruppe ihre Verpflichtungen nach dem Regionalgruppenstatut voll erfüllt hat.

Vor Ablehnung eines Antrags ist der/die Regionalgruppensprecher/in zu hören. Gegen die ablehnende Bescheidung des Antrags durch den Vorstand kann die MV angerufen werden.

§ 18 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Der Beirat hat gegenüber der MV und dem Vorstand beratende und unterstützende Funktion. In den Beirat werden Personen berufen, die durch ihr öffentliches Wirken in besonderem Maße die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat bei der Erarbeitung des Jahresprogramms sowie für wichtige politische Entscheidungen die besonderen Fachkenntnisse und Kontakte der Mitglieder des Beirats zu nutzen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Göttingen, 14. Oktober 2023

¹ Derzeit ist der Höchstbetrag hierfür 840,00 € im Jahr.



SCHIEDSORDNUNG SCHIEDSKOMMISSION

1. Zusammensetzung

Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern; im Innenverhältnis wird durch Wahl ein/e Vorsitzende/r bestimmt. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Zuständigkeit

Die Schiedskommission ist zuständig für:

- a. Entscheidungen über rechtliche Streitigkeiten hinsichtlich
 - der Anwendung und Auslegung der Satzung,
 - der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe des Vereins,
 - Rechte und Pflichten des Vereins.
- b. Maßnahmen gegen Mitglieder des Vereins.

Bei Maßnahmen gegen Mitglieder ist dem Mitglied vor Entscheidung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Schiedskommission beträgt zwei Jahre.

4. Entscheidungen

Die Schiedskommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Wenn keiner der Beteiligten widerspricht, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Erscheint ein/e Verfahrensbeteiligte/r trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung oder äußert er/sie sich im Rahmen der Anhörung nicht, so kann auch in seiner/ihrer Abwesenheit bzw. nach Aktenlage entschieden werden.

Die Schiedskommission ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, vom/von der Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

Die Entscheidung der Schiedskommission kann auf Antrag einer der betroffenen Parteien der MV zur Beschlussfindung vorgelegt werden.

Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich vereinsöffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen werden.



REGIONALGRUPPENSTATUT

§ 1 Stellung der Regionalgruppen

Die Regionalgruppen sind Trägerinnen der Aktivitäten der GfbV in ihrem regionalen Bereich. Sie sind für die Verbreitung und Vertretung der menschenrechtspolitischen Ziele der GfbV wesentlich.

§ 2 Aufgaben der Regionalgruppen

im Allgemeinen

Die Regionalgruppen arbeiten in ihrem regionalen Verbreitungsgebiet im Sinne der GfbV-Satzung innerhalb des gesamten Spektrums der Aktivitäten und des menschenrechtspolitischen Engagements der GfbV für ethnisch, religiös und rassistisch verfolgte und diskriminierte Minderheiten, indigene Völker und Flüchtlinge.

§ 3 Aufgaben der Regionalgruppen

im Einzelnen

1. Zentrale Aufgabe der Regionalgruppen ist die Öffentlichkeits- und politische Lobbyarbeit im Sinne der GfbV zur Lage bedrohter Minderheiten und Völker. Hierzu zählen öffentliche Veranstaltungen wie Informationsabende, Vorträge, Ausstellungen, Filmangebote, Mahnwachen sowie Presse- und sonstige Medienarbeit.
2. Die Regionalgruppen bemühen sich vor Ort um direkte Kontakte mit in Deutschland lebenden Minderheitenangehörigen, insbesondere Angehörigen verfolgter und diskriminierter Gruppen.
3. Die Regionalgruppen engagieren sich in ihrem Wirkungsbereich für eine möglichst vielfältige Vernetzung und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen in der Menschenrechtsarbeit sowie im migrationspolitischen und entwicklungspolitischen Bereich (Eine-Welt-Arbeit). Dabei soll die langfristige Arbeit zu einzelnen Projekten möglichst generationsübergreifend und schwerpunktbildend organisiert werden.

4. Die Regionalgruppen vermeiden jegliche einseitigen parteipolitischen, konfessionellen, finanziellen oder organisatorischen Abhängigkeiten, die in irgendeiner Weise die Unabhängigkeit der GfbV fraglich erscheinen lassen könnten.
5. Die Regionalgruppen berichten dem Bundesbüro halbjährlich über ihre durchgeführten und geplanten Aktivitäten. Belegexemplare von Presseverlautbarungen und -berichten, Plakaten, Flugblättern etc. werden dem GfbV-Archiv zur Verfügung gestellt.
6. Aufgrund besonderer Umstände kann eine Regionalgruppe ihre Aktivitäten auf eine bestimmte Zeit hin ruhen lassen. Dieser Zeitraum soll nicht länger als neun Monate betragen.
7. Regionalgruppen, die auch nach wiederholter Aufforderung keinen Arbeitsbericht abgeben, können nach gemeinsamer Entscheidung von Bundesregionalgruppensprecher/in und GfbV-Bundesvorstand den Regionalgruppenstatus verlieren.

§ 4 Innere Organisation der Regionalgruppen

1. Eine Regionalgruppe besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern. Begründete Ausnahmen können in Absprache von Bundesregionalgruppensprecher/in und Bundesvorstand (in der Regel vertreten durch das beauftragte entsprechende Fachreferat im Bundesbüro) vereinbart werden.
2. Die Regionalgruppen sind in ihrer internen Organisation frei. Interne Meinungsbildung, Mitgliederzusammensetzung und Vertretung nach außen müssen jedoch mit der Satzung der GfbV im Einklang stehen.
3. Dem Bundesbüro sind die regionalen Kontaktadressen bekannt zu geben.
4. Die Einrichtung eigener interner Regionalgruppenkonten ist möglich. Näheres regeln Absprachen mit dem Bundesbüro.

5. Soweit die Regionalgruppe im Rahmen ihrer Arbeit vom Bundesbüro Publikationen oder sonstige Materialien zum Weiterverkauf erhält, ist von der Regionalgruppe ein für die Zusendung, Verwahrung und Abrechnung zuständiges Mitglied zu benennen. Regionalgruppen erhalten auf Materialien der GfbV einen Rabatt von 40%.

§ 5 Zusammenarbeit der Regionalgruppen und Binnenverhältnis zu Vorstand und Bundesbüro

1. Mindestens einmal jährlich findet ein bundesweites Regionalgruppentreffen statt. Diese Treffen werden gemeinsam vom Bundesregionalgruppensprecher/von der Bundesregionalgruppensprecherin, jeweils einer Regionalgruppe und dem Bundesbüro organisiert.
2. Die Versammlung der Regionalgruppen (Regionalgruppenkonferenz) wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Bundesregionalgruppensprecher/in, der/die Interessen und Beschlüsse der Regionalgruppenkonferenz gegenüber Bundesvorstand und Bundesbüro vertritt. Diese/r ist berechtigt, die Anliegen und Interessen der Regionalgruppen auf den Vorstandssitzungen zu vertreten, zu der er/sie auch regelmäßig als nicht stimmberechtigte/r Beisitzer/in rechtzeitig eingeladen werden muss.

Die Regionalgruppenkonferenz kann bis zu zwei Bundesregionalgruppenstellvertreter/innen für dieselbe Amtszeit wählen. Notwendige Auslagen des /der Bundesregionalgruppensprechers/in bei der Durchführung der vorgenannten Aufgaben werden vom Bundesbüro erstattet.

3. Die Regionalgruppen organisieren mit Unterstützung des Bundesbüros ihren internen Informationsaustausch. Wird eine Regionalgruppenzeitung erstellt, so übernimmt nach Absprache mit dem Bundesbüro dieses die Kosten für Druck und Versand. Die redaktionellen Arbeiten liegen bei den Regionalgruppen.



GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen (MV) der Gesellschaft für bedrohte Völker und ergänzt die Satzungsbestimmungen. Letztere haben stets Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

MV sind vereinsöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder sind, als Gäste zur MV einzuladen und zuzulassen. Über die Zulassung weiterer Gäste oder über ihren Ausschluss entscheidet die MV.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der MV richtet sich nach § 11 der Satzung.

§ 4 Eröffnung, Beschlussfähigkeit und Wahl des Präsidiums

- (1) Die Eröffnung der MV sowie die Wahl des Präsidiums gem. § 12 Nr. 1 der Satzung werden durch den/die Bundesvorsitzende/n und/oder andere vom Vorstand bestimmte Vertreter/innen durchgeführt.
- (2) Bei der Eröffnung wird die ordnungsgemäße Anberaumung der MV und somit gem. § 12 Nr. 2 der Satzung zugleich die Beschlussfähigkeit der MV festgestellt.
- (3) Im Anschluss wird nacheinander die Wahl eines/r Versammlungsleiters/in (VL) sowie eines/r Stellvertreters/in (StVL) durchgeführt. Nach der Wahl des/der StVL übernimmt der/die VL das Hausrecht und den weiteren Verlauf der MV.

§ 5 Bestimmung der Protokollführung

Der/die VL bestimmt gem. § 12 Nr. 1 Abs. 2 der Satzung zwei Protokollführer/innen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Für Mehrheitserfordernisse gelten § 12 Nr. 2 der Satzung sowie die Bestimmungen dieser GO. Entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand müssen nach § 7 Nr. 1 Abs. 2 der Satzung geheim und schriftlich stattfinden. Bei anderen Personenwahlen, insbesondere die Wahlen der Rechnungsprüfer und der Schiedskommission, wird gem. § 10 Abs. 3 der Satzung nur dann geheim und schriftlich abgestimmt, wenn dies auf Antrag durch die MV beschlossen wird.
- (3) Ansonsten werden Abstimmungen durch Heben einer Stimmkarte oder durch Stillschweigen auf die Frage nach Gegenstimmen durchgeführt. Der/die VL ruft im ersten Fall zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Enthaltungen auf. Bei offensichtlichen Mehrheiten ist eine Auszählung nicht erforderlich. Der/die VL stellt nur die Annahme oder Ablehnung des entsprechenden Antrags fest. Bei knappen Ergebnissen wird entweder auf Veranlassung des/der VL oder auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Mitglied eine genaue Auszählung durchgeführt.
- (4) Während einer laufenden Wahl oder Abstimmung sind Anträge und Wortmeldungen zum Abstimmungsgegenstand sowie entsprechende Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 7 Stimmenauszähler/innen

Zur Feststellung von Abstimmungsergebnissen und beim Einsammeln und Auszählen von

Stimmzetteln bei schriftlichen Abstimmungen, insbesondere bei der Wahl zum Vorstand, wird der/die VL durch wenigstens drei Stimmentzähler/innen unterstützt, die von der MV gewählt werden.

§ 8 Audio- und Videoaufzeichnungen

Sofern bei der MV Audio- und/oder Videoaufzeichnungen vorgenommen werden, hat der/die VL darauf hinzuweisen. Teilnehmer/innen, die nicht aufgezeichnet werden möchten, können dem individuell widersprechen. Die MV kann Aufzeichnungen ganz oder teilweise widersprechen.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Der/die VL stellt zu Beginn der MV die in der Einladung vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung sowie Ergänzungs- und Änderungsanträge vor, die innerhalb von einer Frist von drei Wochen vor der MV schriftlich eingereicht wurden.
- (2) Die Bekanntgabe von Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen zur Tagesordnung gem. § 11 Abs. 2 Satz 4 der Satzung innerhalb von mindestens zwei Wochen vor der MV kann per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website erfolgen.
- (3) Über Vorschläge zur Tagesordnung und ihre Abfolge, die gem. Absatz (1) vorlagen, stimmt die MV mit einfacher Mehrheit ab.
- (4) Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung gem. § 11 Abs. 2 Satz 5, die nicht fristgemäß eingereicht wurden, bedürfen zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Anträge zum Grundsatzprogramm müssen gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung acht Wochen vor einer MV schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

- (1) Der/die VL eröffnet für jeden Antrag und Beratungsgegenstand eines TOP die Aussprache.
- (2) Sofern sie dies wünschen, können sich ggf. zuerst der/die Antragsteller/in zur Begründung sowie ein/e Vertreter/in des Vorstands zur Stellungnahme mit jeweils einer Wortmeldung äußern.
- (3) Ansonsten stellt der/die VL in der Reihenfolge

der Wortmeldungen eine Rednerliste auf und erteilt entsprechend der Liste nacheinander das Wort. Teilnehmer/innen, die noch nicht gesprochen haben sind gegenüber solchen, die bereits an der Reihe waren, vorzuziehen.

- (4) Der/die VL kann zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen und Rednern/innen außer der Reihe das Wort erteilen, wenn er/sie dies für die Beratung förderlich hält.
- (5) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der/die VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.
- (6) Mit der Abstimmung ist der jeweilige Gegenstand der TOP abgeschlossen.

§ 11 Begrenzung der Redezeit

- (1) Der/die VL kann bei laufenden Wortmeldungen die Einhaltung einer angemessenen Redezeit verlangen und bei unverhältnismäßig langen Beiträgen nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen und nach eigenem Ermessen für die Dauer des aktuellen TOP nicht wieder erteilen.
- (2) Sofern ihm dies angeraten erscheint, schlägt der/die VL eine generelle Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände signalisiert und außerhalb der Rednerliste umgehend behandelt. Der/die Antragsteller/in kann zur Begründung sprechen und der/die VL lässt eine Gegenrede zu. In beiden Fällen sollen zwei Minuten Redezeit nicht überschritten werden. Anschließend wird sofort abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
- (2) Folgende Verfahrensanträge sind zulässig: Nichtbefassung mit einem Antrag, Verzicht auf Aussprache, Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit, Sitzungsunterbrechung, Durchführen einer Stimmentzählung und Wiederholung der Stimmentzählung.
- (3) Bei einer Nichtbefassung mit einem Antrag gibt es keine Aussprache und keine Abstimmung.
- (4) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dür-

fen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

- (5) Im Falle einer Sitzungsunterbrechung muss der Zeitpunkt der Fortführung festgelegt werden.

§ 13 Voraussetzung von Wahlen

Die MV ist nach § 10 Abs. 2 der Satzung zuständig für die Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer/innen, des/der Abschlussprüfers/in sowie der Schiedskommission. Voraussetzung für die Durchführung dieser Wahlen ist der Ablauf der Wahlperiode von (a) zwei Jahren für den Vorstand gem. § 8 Abs 1 der Satzung, (b) von zwei Jahren für die Schiedskommission gem. Nr. 3 der Schiedsordnung, (c) von [einem Jahr] für die Rechnungsprüfer/innen sowie (d) im Falle des/der Abschlussprüfer/in, wenn der Vorstand einen Wechsel bzw. eine Bestätigung empfiehlt, oder wenn aufgrund des Ausscheidens einzelner Personen von ihrem Wahlamt Nachwahlen für frei gewordene Positionen erfolgen sollen und die ordnungsgemäße Ankündigung möglicher Wahlen in der vorgeschlagenen Tagesordnung oder durch entsprechende Ergänzungs- oder Änderungsanträge und deren Bekanntgabe gem. § 9.

§ 14 Wählbarkeit

- (1) Vereinsmitglieder haben das Recht, in den Vorstand, als Rechnungsprüfer/innen oder in die Schiedskommission und andere Wahlämter gewählt zu werden. Dies gilt nicht für Mitglieder, die zugleich Mitarbeiter/innen des Vereins sind.
- (2) Bei Abwesenheit der zu wählenden Personen bei der MV muss deren Bereitschaft zur Übernahme des in Frage stehenden Wahlamtes vor Beginn der Wahl schriftlich erklärt worden sein und vorliegen. Eine E-Mail oder ein digitales Dokument genügen dem Schriftefordernis. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.

§ 15 Kandidaturen zur Vorstandswahl

Kandidaturen für die Wahl des Vorstandes sind innerhalb von einer Frist von drei Wochen vor der MV schriftlich einzureichen und müssen eine persönliche Kandidatenvorstellung von bis zu 400 Wörtern beinhalten sowie darauf

hinweisen, ob sie auch für die Position des/der Bundesvorsitzende/n gelten. Nach § 5 Nr. 1 Abs. 1 der Satzung muss außerdem mindestens ein Mitglied genannt werden, das die Kandidatur unterstützt. Die Kandidaturen werden innerhalb von mindestens zwei Wochen vor der MV per Email oder durch Veröffentlichung auf der Website bekannt gemacht.

§ 16 Durchführung der Vorstandswahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes richtet sich nach § 7 Nr.1 Abs. 1 und 2 der Satzung sowie nach dieser GO. Die Wahlen werden durch den/die nach § 4 (3) gewählte/n VL und StVL geleitet. Die MV kann die Wahlleitung auf Antrag einer anderen Person mit einer/m Stellvertreter/in übertragen.
- (2) Die Wahlleitung stellt anhand der Voraussetzungen der Satzung, insbesondere § 5 Nr. 1 Abs. 1, und der Regelungen in §§ 14 und 15 dieser GO die vorliegenden und zulässigen Kandidaturen fest. Kann eine Kandidatur aufgrund dieser Prüfung nicht zur Wahl zugelassen werden, muss die Wahlleitung die Gründe der Unzulässigkeit darlegen.
- (3) Die Wahlleitung bittet die zulässigen Kandidat/innen, ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu bestätigen oder stellt das Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung nach § 14 Abs. 2 fest. Die Kandidat/innen werden anschließend gebeten, sich der MV vorzustellen und aus dem Kreise der Mitglieder können Fragen gestellt werden.
- (4) Es folgt die Wahl der nach § 7 Nr. 1 der Satzung vorgesehenen fünf Vorstandsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann fünf Stimmen abgeben, was der satzungsmäßigen Größe des Vorstandes entspricht, jedoch pro Kandidat/in maximal eine. Als gewählt gelten die Kandidat/innen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen in der Reihenfolge der Stimmenzahl.
- (5) Vereint kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich, folgt ein zusätzlicher Wahlgang, bei dem die/der Kandidat/in mit den wenigsten Stimmen nicht mehr antreten darf. Bei Stimmengleichheit treten die betreffenden Kandidat/innen zur Stichwahl an. Die einfache Mehrheit ent-

scheidet. Ergibt sich auch bei der Stichwahl eine Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen bis ein/e Kandidat/in mindestens die einfache Mehrheit erreicht hat.

- (6) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der jeweiligen Wahlgänge bekannt und die Gewählten haben zu erklären, dass die die Wahl annehmen. Nimmt ein/e Gewählte/r die Wahl nicht an, so gilt die/derjenige als gewählt, die/der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Steht kein/e Kandidat/in zur Verfügung, ist die Wahl zu wiederholen. In diesem Fall sowie wenn weniger als fünf Vorstandsmitglieder gewählt sind, kann die MV aus dem Kreise der Anwesenden für weitere Wahlgänge neue Kandidaturen zulassen, die nicht gem. § 15 eingereicht wurden.
- (7) Das Wahlergebnis und dessen Gültigkeit wird von der Wahlleitung für das Protokoll offiziell festgestellt.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

Der/die VL übt das Hausrecht aus und ist angehalten für eine ordnungsgemäße Durchführung der MV im Rahmen der von der MV verabschiedeten Tagesordnung Sorge zu tragen. Um dies zu gewährleisten kann der/die VL insbesondere die MV unterbrechen sowie nach vorheriger Verwarnung das Wort entziehen oder eine/n Teilnehmer/in bei dauerhafter Störung aus der MV ausschließen und des Saales verweisen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit, müssen aber innerhalb von einer Frist von drei Wochen vor der MV schriftlich eingereicht werden. Bei Einstimmigkeit kann die MV die Geschäftsordnung auch ohne Einhaltung dieser Frist ändern.
- (2) Abweichungen von der GO im Einzelfall sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.
- (3) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der/die VL den Gang der Handlung.